

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. August 1855.)

Die Regierung des Kantons Graubünden machte dem Bundesrath die Anzeige, daß einer aus Frankreich stammenden Familie die Aufnahme in das graubündnerische Kantonsbürgerrecht unter der Bedingung zugesichert worden sei, wenn diese Familie ihre Entlassung aus dem frühern Staatsverbande nachzuweisen vermöge.

Angefragt über die dießfalls in Frankreich vorgeschriebenen Formalitäten, habe der schweiz. Geschäftsträger in Paris der genannten Regierung die Auskunft ertheilt, daß die betreffende Familie die französische Nationalität durch die schweizerische Naturalisation ipso facto verliere, indem der Art. 17 des Code Napoléon ausdrücklich vorschreibe: „Die Eigenschaft als Franzose geht durch die in einem fremden Lande erworbene Naturalisation verloren (la qualité de Français se perdra par la naturalisation acquise en pays étranger).“

Bei der Entscheidung der Frage, ob, nach Maßgabe des zitierten Artikels im Code Napoléon der Einbürgerung erwähnter Familie im Kanton Graubünden kein Bedenken im Wege stehe, glaubte der Bundesrath auf die Erklärung Rücksicht nehmen zu sollen, welche der französische Botschafter mit Note vom 29. Mai 1827, anläßlich der Unterhandlung über einen gegenseitigen Niederlassungsvertrag, abgegeben hatte, und welche folgendermaßen lautet:

„Es folgt aus dem Art. 10 des Civilgesetzbuches, daß jedes in fremden Landen aus der Ehe eines Franzosen geborne Kind, wenn jener seine Eigenschaft als solcher verliert, nicht dem Stande seines Vaters folgt, sondern französischer Staatsbürger bleibt.“

(Ältere offiz. Sammlung, Bd. II, S. 183.)

Gestützt auf diese klare, (so viel bekannt) nicht abgeänderte Bestimmung, sprach sich der Bundesrath gegen die Regelung von Graubünden dahin aus:

Es könne lediglich die Naturalisation der volljährigen Glieder der einzubürgernden Familie als gültig und dem Art. 43 der Bundesverfassung entsprechend angesehen werden. Was hingegen die minderjährigen Kinder anbetreffe, so könne deren Einbürgerung im Kanton Graubünden erst dann definitiv erfolgen, wenn sie volljährig geworden seien, d. h. das 21. Altersjahr erreicht haben; bis dahin müssen sie als französische Bürger betrachtet werden, wenn gleich ihr Vater auf diese Eigenschaft Verzicht geleistet habe.

Im weitem wurde darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen sein möchte, bezüglich der wirklich eingebürgerten Familienglieder eine Erklärung zuhanden der kais. französischen Gesandtschaft einzusenden, in welcher jene, gestützt auf ihre Einbürgerung im Kanton Graubünden, der französischen Nationalität ausdrücklich entsagen.

Der Bundesrath hat sein Post- und Baudepartement ermächtigt, der zwischen einem Abgeordneten des letztern und der Westbahngesellschaft für die Cession des zwischen dieser und der Dampfbootverwaltung für den Genfersee bestandenen Vertrags getroffenen Uebereinkunft, so wie

auch dem nachträglich mit der erwähnten Dampfsbootgesellschaft abgeschlossenen Vertrage für postalische Benutzung der Dampfsboote die Genehmigung zu ertheilen.

Der erwähnte Vertrag bietet dem öffentlichen Verkehr folgende Vortheile dar :

- 1) können durch das Postbureau in Genf Reisende nach allen über die Uferplätze hinaus gelegenen Ortschaften, so wie auch von sämtlichen Postbureaux der innern Schweiz solche nach Genf oder für die übrigen Uferplätze mit Benutzung der Dampfsboote eingeschrieben werden ;
- 2) können, auf Verlangen des schweiz. Postdepartements, selbst auf dem Dampfsboote durch die Kapitäne Plätze nach allen am Genfersee ausmündenden Routen ertheilt werden ;
- 3) wird das Reisegepäck bis auf 100 K. unentgeltlich transportirt und unentgeltlich abgeliefert, so wie auch die Briefe und Fahrpoststücke, bis an das Ufer des See's oder an die Landungsbrücken, wo solche bestehen ;
- 4) wird der Postverwaltung für jeden vom Postbureau in Genf nach irgend einem über die Uferplätze hinaus gelegenen Orte oder von diesen Postbureaux nach Genf oder einem andern Uferplatze eingeschriebenen und den Dampfsbooten der „Société réunie“ zum Transport zugewiesenen Reisenden eine Provision von 30 % für die Plätze I. Klasse und
 „ 15 % „ „ „ II. „
 zugesichert ;
- 5) kann die Dampfsbootverwaltung die Fahrordnung der Dampfsboote nicht ohne vorangegangene Verständigung mit dem schweiz. Postdepartemente abändern ;

6) sind in Folge des Vertrags die Dampfbootfahrten so regulirt, daß sowol für den Sommerkurs Bern-Lausanne, als für die mit dem 1. September 1855 zwischen Bern und Genf über Yverdon einzuführende Kursverbindung die Anschlüsse in Duchy und Morges in beiden Richtungen von und nach Genf gesichert sind. Dergleichen sind auch die Anschlüsse in Villeneuve mit dem nach dem Wallis abgehenden und von daher kommenden Wägen auf zweckmäßige Weise erstellt.

(Vom 31. August 1855.)

Zu Zolleinnehmern in Romanshorn sind vom Bundesrath gewählt worden: Herr Franz Enderli und Philipp Kopp, und zwar ersterer an die dortige Hauptzollstätte im Bahnhofs, letzterer aber an die am 10. dieses Monats neu freirte Nebenzollstätte baselbst.

Zum Pulververkäufer in St. Maria, Kts. Graubünden, wurde Herr Joh. Obrist, in dort, patentirt.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1855
Date	
Data	
Seite	442-445
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 734

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.